



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0028-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.9.2007)**

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 24. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-410.004/0024-I/11/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

14. September 2007
Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0028-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 24.9.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 24. Juli 2007 unter der Geschäftszahl BKA-410.004/0024-I/11/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen geändert wird (E-GovG-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt ausdrücklich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Nutzung der E-Government Angebote und damit die Weiterentwicklung bürgerfreundlicher IT-Verfahren unter Einsatz aktueller technischer Möglichkeiten zu unterstützen. Der vorliegende Entwurf gibt allerdings Anlass zu zahlreichen Bemerkungen, wobei zum Teil sogar zu befürchten ist, dass einzelne Bestimmungen, insbesondere § 5, in der gegenwärtigen Entwurfsfassung gegenteilige Auswirkungen haben könnten. Bereits eingangs wird daher angeregt, den derzeit in Begutachtung stehenden beziehungsweise jüngst in Begutachtung gestandenen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Zustellgesetz geändert werden (Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007) sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das

Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, gemeinsam mit vorliegendem Entwurf zum Anlass zu nehmen, die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals unter Einbindung der IT-Wirtschaft und aller interessierten Verwaltungsbereiche – Bundesministerien, Sozialversicherungsträger, Länder, Gemeinden – auf die organisatorischen und technischen Voraussetzungen hin sowie hinsichtlich der Auswirkungen auf das Verfahrens- und Zustellrecht zu überprüfen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken beziehungsweise erscheinen nachstehend angeführte aus den vorgeschlagenen Maßnahmen heraus resultierende Fragen ungeklärt:

Der in § 5 Abs. 2 verwendete Begriff der „generellen Befugnis zur Vertretung“ erscheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen unzutreffend beziehungsweise unklar: Ist damit die tatsächlich generelle Vertretungsbefugnis beispielsweise eines Anwaltes gemeint, oder das Recht, sich im beruflichen Verkehr auf eine erteilte Bevollmächtigung zu berufen, ohne deren urkundlichen Nachweis? Letzteres Recht haben etwa auch Bilanzbuchhalter, ohne jedoch generell vertretungsbefugt zu sein; sie haben nur eine in § 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes genau umschriebene Vertretungsbefugnis. Hier erscheint eine Klarstellung unbedingt erforderlich.

Der Sinn der Regelung des § 5 Abs. 4 ist nicht erkennbar: Unklar ist etwa, ob sich das Erfordernis der Zustellung an die Partei auf alle Zustellungen beziehen soll, sofern im Verfahren auch nur ein einziges Mal eine Verfahrenshandlung unter einer Stellvertreter-Bürgerkarte gesetzt wurde, oder doch nur auf die die Verfahrenshandlung betreffende Erledigung. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb – § 5 Abs. 1 betrifft (natürliche und nichtnatürliche) Personen, die zumindest eingeschränkt handlungsunfähig sind – gerade diesen Personen (zB Minderjährige, besachwaltete Personen) Erledigungen zugestellt werden sollen. Ebenso bleibt unklar, weshalb es im Gegensatz zu reinen Papierverfahren bei Verfahren, die elektronisch angestoßen wurden, nicht zweckmäßig sein soll, immer den Vertreter als Empfänger zu adressieren, obwohl nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen doch genau darin der Sinn einer erteilten Zustellungsbevollmächtigung liegt. Ferner stellt sich die Frage, ob tatsächlich beabsichtigt ist, dass die Abholung durch den Vertretenen (zB Minderjährige, besachwaltete Personen) tatsächlich die Zustellwirkungen wie

beispielsweise Berufungsfristen und Fälligkeiten auslöst. Nicht klar erkennbar ist auch, ob beabsichtigt wird, versteckt elektronische Akteneinsicht zu erreichen.

Das Bundesministerium für Finanzen versteht § 5 des Entwurfs so, dass es bei vertretungsweisem Handeln mittels Bürgerkarte für die bürgerkartentaugliche Applikation nicht erkennbar ist, dass und welcher Vertreter einschreitet. Dies wirft, neben den bereits angesprochenen Bedenken, massive verfahrensrechtliche Probleme auf:

- Wie soll die Abgabenbehörde erkennen, dass jemand einschreitet, der auf seiner Bürgerkarte einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung in Abgabensachen eingetragen hat (Abs. 1)? Die Abgabenbehörden sind gemäß § 84 Abs. 1 BAO verpflichtet, solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein.
- Wie soll der Umfang und eine Beschränkung einer auf der Bürgerkarte eingetragenen Vertretungsbefugnis (Abs. 1) elektronisch lesbar an die Applikation übertragen werden?
- Wie soll der Verlust der Rechte als Parteienvertreter im Abgabenverfahren wahrgenommen werden, wenn der Eintrag die Berufsberechtigung auf der Bürgerkarte allein genügt (Abs. 2)? Nach § 2 der FinanzOnline-Verordnung 2006 haben die jeweiligen Kammern hinsichtlich der Berufsberechtigten regelmäßig die Änderungen zu übermitteln, sodass gewährleistet ist, dass keine unbefugten Personen in FinanzOnline eine Vertretung ausüben.
- Wie soll die Abgabenbehörde erkennen, dass und welcher Vertreter eingeschritten ist, wenn – wie es in der Erläuterungen heißt - *„die Stammzahl des Vertretenen ... von der Stammzahlenregisterbehörde direkt der Applikation ... zur Verfügung gestellt“* wird, womit sichergestellt werden soll, *„dass aus technischer Sicht für die Applikation derselbe Identifizierungsprozess abläuft, als ob der Vertretene mit der Applikation kommuniziert“*? Das Wissen darum, dass und welcher Vertreter eingeschritten ist, ist verfahrensrechtlich unerlässlich.
- Wie soll die Behörde wissen, dass ein berufsmäßiger Parteienvertreter eingeschritten ist und daher – bei Vorliegen der Zustellungsvollmacht - gemäß Abs. 4 an ihn und nicht an den Vertretenen zuzustellen ist? Eine Vollmacht, die nicht abgebildet ist, kann im automatisierten Verfahren nicht berücksichtigt werden.

- Wie soll die Behörde eine Geldvollmacht überprüfen, wenn der einschreitende (aber für die Behörde nicht als solcher erkennbare) Parteienvertreter Auszahlung auf sein Konto anspricht? Eine Vollmacht, die nicht abgebildet ist, kann im automatisierten Verfahren nicht berücksichtigt werden.
- Wie wird der Vertretene (das ist aus Sicht der Behörde die Partei, aus Sicht des Parteienvertreters der Klient) erkennen können, dass und welcher Vertreter für ihn eingeschritten ist? In FinanzOnline erhält der Vertretene bei erstmaliger Vollmachtsetzung ein Schreiben.
- Muss in einer Kanzlei jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter über eine Bürgerkarte mit Eintrag als berufsmäßiger Parteienvertreter verfügen, oder nur der Berufsberechtigte selbst (der vielfach in FinanzOnline gar nicht selbst tätig wird)?
- Wer wartet diese Sub-Berechtigungen? In FinanzOnline vergibt und wartet der Parteienvertreter eigenverantwortlich die Benutzerrechte seiner Mitarbeiter (Benutzerverwaltung).
- Wie geschieht das bei Personen, deren Vertretungsbefugnis auf der Bürgerkarte eingetragen ist (zB hinsichtlich der Mitarbeiter eines Geschäftsführers einer GesmbH)? In FinanzOnline vergibt und wartet der Unternehmer eigenverantwortlich die Benutzerrechte seiner Mitarbeiter (Benutzerverwaltung).

Zu § 19 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs ist weiters zu bemerken, dass nach dem Wortlaut der Normierungsvorschläge die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur ist. Nach den Erläuterungen jedoch sei nun klargestellt, dass „die Amtssignatur zumindest die Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (im Sinne der derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novelle zum SigG) erfüllen muss“. Das Bundesministerium für Finanzen regt an, diesen Widerspruch dermaßen aufzulösen, dass der Wortlaut des § 19 Abs. 1 im Sinn der Erläuterungen adaptiert wird.

Infolge dieser zahlreichen Probleme muss sich das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich gegen § 5 – insbesondere gegen Abs. 4 – in der Fassung des vorliegenden Entwurfstextes aussprechen. Wie bereits eingangs erwähnt wird es für erforderlich erachtet, die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals unter Einbindung der IT-Wirtschaft und aller interessierten Verwaltungsbereiche – Bundesministerien, Sozialversicherungsträger, Länder, Gemeinden – auf die organisatorischen und technischen Voraussetzungen hin sowie

hinsichtlich der Auswirkungen auf das Verfahrens- und Zustellrecht zu überprüfen und die erforderlichen Klärungen vorzunehmen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass zum vorliegenden Entwurf weder ziffernmäßige Angaben – somit sind die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Ausgaben und allenfalls Einnahmen nicht abschätzbar – noch Aussagen zur Bedeckung der Kosten vorliegen. Unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erfordernisse des § 14 Abs. 1 BHG in Verbindung mit der gemäß § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen muss daher um die Nachreichung einer entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt und in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes ersucht werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst erfolgen, wenn die finanzwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen sowie Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben und Kosten nachvollziehbar dargelegt wurden.

Dabei wäre insbesondere auch auf die aus gesamtbudgetärer Sicht relevante Frage einzugehen, ob man nach realistischer Einschätzung des Bundeskanzleramtes anstelle des Bundesministeriums für Inneres (SupportUnit-ZMR) zu einem geringeren als dem bisher an das Bundesministerium für Inneres geleisteten Entgelt einen anderen Dienstleister für die Führung des Stammzahlenregisters engagieren wird können und ob einem allfällig höheren Entgelt ein erhöhter Nutzen gegenübersteht. Jedenfalls ist dabei auch zu bedenken, dass, soweit das Bundeskanzleramt als Stammzahlenregisterbehörde von der vorgesehenen Ermächtigung, einen anderen Dienstleister für das Stammzahlenregister als die als Flexi-Organisationseinheit geführte SupportUnit ZMR im Bundesministerium für Inneres zu wählen, Gebrauch macht, dies für diese einen Einnahmefall in Höhe der vom Bundeskanzleramt bislang geleisteten Abgeltung darstellt. Dazu ist im Übrigen den Erläuterungen nicht zu entnehmen, worin die „Bedenken“ beziehungsweise die „geäußerte Kritik“ bestehen, wegen welcher das Bundesministerium für Inneres (SupportUnit-ZMR) nun als Dienstleister für die Führung des Stammzahlenregisters abgelöst werden soll.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht abschließend, die dargelegten Anregungen und Bedenken vor Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen. Die

gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

14. September 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)